

**Kantonsratsbeschluss betreffend  
Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget**

**Synoptische Darstellung der Anträge der Begleitkommission Pragma**

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
<b>Kantonsratsbeschluss betreffend Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget</b>			
		<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1</sup>, beschliesst:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt ge- ändert:</p>	
<b>1. Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998<sup>1</sup></b>			
7	Steuerung der Verwaltungstätigkeit		<p><sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnis-</p>

<sup>1</sup> GS 26, 239 (BGS 153.1)

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
		<p><sup>2</sup> Die Ämter sowie die Staatskanzlei werden mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets geführt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget bewilligen. Bei Vorliegen besonderer Gründe können auch Abteilungen mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Grundauftrag;</li> <li>b) die wesentlichen Leistungen, gegliedert in mehrere Leistungsgruppen, welche innerhalb eines Amtes eine Einheit bilden und in überblickbarer Anzahl die Aufgaben eines Amtes abbilden.</li> <li>c) die Leistungsziele und allenfalls die Wirkungsziele;</li> <li>d) die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.</li> </ul> <p><sup>4</sup> (neu) Die Leistungsaufträge werden jährlich von den Direktionen mit den Ämtern vereinbart und vom Regierungsrat beschlossen.</p> <p><sup>5</sup> (neu) Der Regierungsrat unterbreitet die Leistungsaufträge dem Kantonsrat zur Genehmigung. Die Genehmigung umfasst einen Leistungsauftrag als Ganzes. Sie erfolgt gleichzeitig mit dem Bud-</p>	nahme unterbreitet.

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
		<p>getbeschluss.</p> <p><sup>6</sup> (neu) Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung eines Leistungsauftrages, so legt der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag samt entsprechendem Globalbudget vor. Ändert der Kantonsrat das Globalbudget, so kann der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.</p> <p><sup>7</sup> (neu) Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge. Die Ämter erstatten ihren Direktionen periodisch Bericht. Die Direktionen regeln im Leistungsauftrag das Berichtswesen.</p>	<p><sup>7</sup> (neu) Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge. Die Ämter erstatten ihren Direktionen periodisch Bericht.</p>
<b>2. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994<sup>2</sup></b>			
30 a	Arbeitszeit- und Leistungserfassung (neu)		<p>§ 30 a</p> <p><i>Arbeitszeit- und Leistungserfassung (neu)</i></p> <p><sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung erfassen ihre Arbeitszeit. Diese wird den Leistungen zugeordnet.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen.</p>

---

<sup>2</sup> GS 24, 535 (BGS 154.21)

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
<b>3. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006<sup>3</sup></b>			
3	Allgemeines	<sup>1</sup> Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich zu führen.	
30	Globalkredit	aufgehoben	
31	Budgetkredit	<sup>3</sup> Der Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres.	
32	Globalbudget	Das Globalbudget umfasst den Saldo aus dem Total der Aufwände und dem Total der Erträge einer Verwaltungseinheit pro Jahr. Voraussetzung für ein Globalbudget ist das Vorliegen eines Leistungsauftrages.	
<b>4. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932<sup>4</sup></b>			
18	Staatwirtschaftskommission	<sup>1</sup> Die Staatwirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern und hat folgende Befugnisse: 1. sie prüft die Budgets des Staates und seiner Anstalten; 2. sie prüft die Leistungsaufträge;	<sup>1</sup> Die Staatwirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern und beaufsichtigt die Regierung, Verwaltung, Gerichte und Anstalten in folgenden Bereichen:

---

<sup>3</sup> GS 28, 819 (BGS 611.1)

<sup>4</sup> GS 13, 49 (BGS 141.1)

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
		<p>3. sie prüft den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates inklusive die Berichterstattung zum Erreichungsgrad der Leistungsaufträge sowie die Verwaltungsberichte der staatlichen Anstalten;</p> <p>Bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 4  Bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 5  Bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 6  Bisherige Ziffer 6 wird zu Ziffer 7  Bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 8</p> <p>aufgehoben</p> <p><sup>2</sup> Für die Behandlung der unter Ziffern 1 bis 4 von Absatz 1 angeführten Geschäfte, nämlich Budgets, Leistungsaufträge, Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung, wird die Staatswirtschaftskommission um acht auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl dieser zusätzlichen Mitglieder erfolgt für die ganze Amtsdauer.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Prüfung der Budgets, der Leistungsaufträge, des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung teilen sich die Mitglieder in die Arbeit, bevor sie zur Beratung zusammentreten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Budgets des Staates und seiner Anstalten;</li> <li>2. Leistungsaufträge;</li> <li>3. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates inklusive die Berichterstattung zum Erreichungsgrad der Leistungsaufträge sowie die Verwaltungsberichte der staatlichen Anstalten;</li> <li>4. Rechnung des Staates und seiner Anstalten;</li> <li>5. Nachtragskreditbegehren;</li> <li>6. Anträge und Gesetzesvorschläge welche die Einnahmen oder Ausgaben einmalig um mehr als Fr. 100'000 oder wiederkehrend um mehr als Fr. 20'000 beeinflussen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Sie verschafft sich einen vertieften Einblick in die Vorlagen der Regierung und der Gerichte (Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Plausibilität), berät die Vorlagen und erstattet dazu Berichte und Anträge an den Kantonsrat.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann die Amtsstellen und Anstalten des Staates nach vorheriger Mitteilung an die zuständige Direktion besichtigen.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann Anträge stellen auf Erlass von Gesetzen und Beschlüssen über die verschiedenen Verwaltungszweige.</p>

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
			<p><sup>5</sup> Für die Behandlung der unter Ziffer 1 bis 4 von Absatz 1 angeführten Geschäfte wird die Staatswirtschaftskommission um acht auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder erfolgt für die ganze Amtsdauer.</p> <p><sup>6</sup> Die Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission koordinieren ihre Aufsichtstätigkeit, bevor sie zur Beratung zusammentreten.</p>
<b>5. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 vom 25. September 2008<sup>5</sup></b>			
1		<p><sup>1</sup> Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2009 - 2011 maximal 982.10 Personalstellen bewilligt.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben</p>	
		<p>II. Inkrafttreten</p> <p>Die Ziffern I/1 und I/2 unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.</p>	<p>Die Ziffern I/1 <b>bis I/3</b> unterliegen ...</p>

<sup>5</sup> GS 29, 917 (BGS 154.212)

§	Titel	<b>Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)</b>	<b>Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009</b>
		Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk zusammen mit den Ziffern I/3 und I/4 an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.	...zusammen mit den Ziffern I/4 und I/5 ....